

## 6. Entsiegelung

<sup>1</sup>Die Anordnungsbefugnis nach § 5 Satz 2 BBodSchG setzt voraus, dass die planungsrechtlichen Festsetzungen so konkret sind, dass der Fortbestand der einzelnen Anlage oder der sonstigen versiegelten Fläche tatsächlich im Widerspruch zu ihnen steht. <sup>2</sup>Solche Festsetzungen können sich aus dem Naturschutz-, Wasser-, Straßen- oder sonstigem Fachrecht ergeben. <sup>3</sup>Soweit im Straßenbau die Entsiegelung funktionsloser Verkehrsflächen in Planfeststellungsbeschlüssen festgestellt wird, sind Einzelanordnungen nach § 5 Satz 2 BBodSchG ausgeschlossen. <sup>4</sup>Entsiegelungsanordnungen nach § 5 BBodSchG kommen nicht in Betracht, soweit § 179 Baugesetzbuch (BauGB) den Gemeinden die Befugnis zum Erlass eines Rückbau- und Entsiegelungsgebotes gibt. <sup>5</sup>§ 179 Abs. 1 Satz 1 BauGB sieht für den Geltungsbereich eines Bebauungsplans ein allgemein anwendbares Entsiegelungsgebot vor.

<sup>6</sup>Voraussetzung ist ein Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans.